

<b>Zeitschrift:</b>	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
<b>Herausgeber:</b>	Spitex Verband Kanton Zürich
<b>Band:</b>	- (2002)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Luzern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Spitex Kantonalverband Luzern, Brünigstrasse 7, 6005 Luzern,  
Telefon 041 362 27 37, Telefax 041 362 27 30, E-Mail [spitex-lu@tic.ch](mailto:spitex-lu@tic.ch)

## Änderungen im Tarifvertrag mit Santésuisse

(HB) Ende Juni konnten die Verhandlungen der Zentralschweizer Spitex-Kantonalverbände mit Santésuisse Zentralschweiz für das Jahr 2003/2004 abgeschlossen werden.

Wiederum waren verschiedene Verhandlungsrunden nötig, um über Anpassungen und Änderungen des Vertrages zu diskutieren. Schliesslich wurde man sich einig, und folgende Änderungen treten per 1. Januar 2003 in Kraft:

**Artikel 10:** Die Pflegemassnahmen werden nach Zeitaufwand zu folgenden Ansätzen entschädigt:

a) Bedarfsabklärung und Beratung Fr. 61.–/Std.

- b) Massnahmen der Untersuchung und Behandlung Fr. 53.–/Std.
- c) Massnahmen der Grundpflege Fr. 45.–/Std.

Pro Patient und Quartal dürfen für Rückfragen, Abklärungen u.a. höchstens sechs Telefongespräche mit dem Ansatz für Bedarfsabklärung und Beratung verrechnet werden. Der Zeitaufwand ist in die Bedarfsabklärung gem. Artikel 6 einzubeziehen.

**Artikel 16:** Der Vertrag ist durch den einzelnen Spitex-Verband oder Santésuisse Zentralschweiz jeweils auf den 31. 12. eines Jahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erstmals per 31. 12. 2004, kündbar. □



### Beratung & Weiterbildung

6062 Wilen/Sarnen  
Tel. 041 666 74 71  
Fax 041 666 74 72

**Weiterbildungsprogramm zu Themen und Aufgaben der Hilfe und Pflege zu Hause**  
z. B. Pflegekonzepte, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, Förderung der Selbstkompetenz, Führung und Organisation, Finanzierung, ...

**Auf spezifische Bedürfnisse zugeschnittene Beratung, Begleitung und Weiterbildung**  
für Spitex-Organisationen insgesamt sowie für Personen mit Entscheidungs-, Führungs- und/oder Ausführungsfunktionen in der Spitex

**Aktuelles Kursangebot und weitere Informationen**

[www.spitex-knowhow.ch](http://www.spitex-knowhow.ch) oder Telefon 041 666 74 71

## Leistungsvertrag mit Gesundheitsdepartement



Im Altersleitbild des Kantons soll verankert werden, dass zur Spitex sowohl die pflegerischen wie auch die hauswirtschaftlichen Leistungen gehören.

(HB) Nach Auskunft des Gesundheits- und Sozialdepartements soll das Gesundheitsgesetz des Kantons geändert und die Vernehmlassung dazu noch in diesem Jahr durchgeführt werden.

Gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern sind die Gemeinden für die Hilfe und Pflege zu Hause zuständig. Für den Spitex Kantonalverband Luzern ist daher von zentraler Bedeutung, dass die Spitex als Dienstleisterin im pflegerischen und im hauswirtschaftlichen Bereich im neuen Gesundheitsgesetz verankert wird. Sonst besteht die Gefahr, dass die Gemeinden den Eigenfinanzierungsgrad der hauswirtschaftlichen Leistungen als ungenügend erachten und

diese Leistungen aus finanziellen Gründen gekürzt, wenn nicht sogar gestrichen werden.

Eine Reduktion der Spitex auf die pflegerischen Leistungen kann jedoch nicht im Sinne des Kantons Luzern sein. Auch im Altersleitbild 2001 des Kantons wird auf die Bedeutung der Spitex als wichtiges Bindeglied zwischen Spital und Heim hingewiesen.

Zur Spitex gehören sowohl die pflegerischen wie auch die hauswirtschaftlichen Leistungen. Die Minimalstandards der Kernleistungen der Spitex müssen definiert und verankert werden, damit auch in Zukunft der sinnvolle Einsatz von Spitex-Leistungen hauswirtschaftlicher und pflegerischer Art garantiert wird. □

## Luzerner Termine

### Vorstandssitzungen:

Montag 9. September  
Mittwoch 23. Oktober  
Montag 28. Oktober

### Kurse:

- |               |  |
|---------------|--|
| 17. September | Tagung für EinsatzleiterInnen und HauspflegerInnen « <b>Einführung in die Psychiatrie</b> » in St. Urban |
| 26. November  | Tagung für HaushelferInnen « <b>Einführung in die Psychiatrie</b> » in St. Urban                         |